

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

21. September 2022

Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Aargau dankt dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu dieser wichtigen Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Er dankt für die wertvollen Vorarbeiten, gleichzeitig erlaubt er sich, grundsätzliche Eckwerte der geplanten Revision im vorliegenden Begleitbrief aufzugreifen. Detaillierte und auf die einzelnen Artikel bezogene Aspekte (Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge) sind in den beiliegenden Synopsen zu finden.

Gemeinsame Ziele werden unterstützt

Das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen ist es, die Qualität der gymnasialen Maturität sicherzustellen, um weiterhin einen prüfungsfreien Zugang zu den universitären Hochschulen zu gewährleisten. Die formulierten Stossrichtungen in der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sind die

- Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung
- Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse
- Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang

Diese Stossrichtungen unterstützt der Kanton Aargau im Grundsatz vollumfänglich.

Der vorliegende Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV)/Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR)-Entwurf ist nur bedingt zukunftsfähig

Der Reform liegt eine Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität vom 16. April 2019 zugrunde. Diese Auslegeordnung hätte eine grundlegendere Auseinandersetzung mit der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung erlaubt. Jedoch wurde diese Möglichkeit nicht genutzt.

Bedauerlicherweise wurde nicht untersucht, wie sich die fachliche und überfachliche gymnasiale Ausbildung entwickeln soll, damit sie auch in zehn oder 20 Jahren optimal für die Aufnahme eines Studiums an akademischen Hochschulen vorbereitet, deren Studiengänge sich ebenfalls stark wandeln.

Eine Veränderung im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit, wie sie in Ziel 2 benannt wird, ist nicht erkennbar. Es genügt nicht, weiterhin vom tradierten Fächerkanon auszugehen und diesen lediglich zu

erweitern. Vielmehr müsste über ein neues Verhältnis von Fächerinhalten zu überfachlichen Kompetenzen nachgedacht werden. Durch eine rein additive Reform besteht die Gefahr, dass das System und damit letztlich die Schülerinnen und Schüler überlastet werden.

Hingegen wurde der bisherige Fächerkanon bestätigt und um etliche weitere, bisher an den Gymnasien einzelner Kantone angebotenen Spezialitäten erweitert.

Maximal 13 Maturitätsnoten

Mit der Aufnahme der beiden bisher obligatorischen Fächer Informatik und Wirtschaft/Recht wurde der Fächerkanon der Grundlagenfächer (GF) von zehn auf zwölf erweitert (Art. 13). Das macht eine Umsetzung, die in den zur Verfügung stehenden Jahren und Lektionen die notwendige Breite und Tiefe sicherstellt, nicht einfacher. Die Fragmentierung des Unterrichts nimmt zu, eine Fächerüberfrachtung ist die Folge. Dies hat negative Auswirkungen auf den Stellenwert der Maturität für die allgemeine Studierfähigkeit: Die Erhöhung der Anzahl Maturitätsnoten (Art. 27) mindert die Bedeutung der einzelnen Note und führt zu einer Verwässerung der Maturitätsnote. Dies würde noch verschärft, wenn zusätzlich auch noch Philosophie und Religionswissenschaft als Grundlagenfächer angeboten würden.

Um die Anzahl Maturitätsnoten gegenüber heute nicht zu erhöhen, schlägt der Kanton Aargau vor, dass nicht jedes Grundlagenfach eine Maturitätsnote ergeben soll: Alle Grundlagenfächer sind für die Jahrespromotion relevant, aber nur ein Teil von ihnen ergibt eine Maturitätsnote. Wiederum ein Teil von diesen wird an der Maturitätsprüfung geprüft. Die Grundlagenfächer, die eine Maturitätsnote ergeben und diejenigen, die an der Maturität geprüft werden, werden im MAV/MAR benannt, wobei den Kantonen in den Bereichen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MINT) und Geistes- und Sozialwissenschaften gewisse Festlegungen überlassen werden. Der Kanton Aargau schlägt somit, basierend auf Art. 13, 27 und 28, folgende Klassierung der Grundlagenfächer, der Wahlpflichtfächer und der Maturarbeit in Bezug auf die Relevanz für die Maturprüfung und die Bestehensnorm der Maturität vor:

	Fächer	Maturnote	Prüfungsfach an der Matur
Grundlagenfächer	a. Erstsprache	Ja	Ja
	b. zweite Landessprache	Ja	Ja
	c. Englisch	Ja	Ja
	d. Mathematik	Ja	Ja
	<i>Bereich MINT</i>	<i>Bereich MINT: 2 Fächer Pflicht zusätzlich 1 Fach Wahlpflicht MINT oder GSW</i>	<i>Bereich MINT: 1 Fach Pflicht</i>
	e. Informatik		
	f. Biologie		
	g. Chemie		
	h. Physik	<i>Bereich GSW: 2 Fächer Pflicht zusätzlich 1 Fach Wahlpflicht MINT oder GSW</i>	<i>Bereich GSW: 1 Fach Pflicht</i>
	<i>Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)</i>		
	i. Geografie		
	k. Geschichte		
	l. Wirtschaft & Recht		
	m. Bildnerisches Gestalten oder Musik	Ja	Nein
Weitere Fächer	Schwerpunktfach	Ja	Ja
	Ergänzungsfach	Ja	Nein
	Maturarbeit	Ja	Nein

Damit wird die Anzahl der individuell relevanten Maturitätsnoten wie bisher begrenzt auf 13, bestehend aus dem Schwerpunktfach, dem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit sowie einer Auswahl von zehn für die Maturität relevanten Fächer aus dem Katalog der Grundlagenfächer, zu dem zwingend Englisch gehören muss. Denn eine Maturität ohne Englisch ist nicht zukunftsfähig (siehe Beilage 1 Art. 13, neue Abs. 6 und 7 und Art. 26 Variante 1b). In sieben Fächern werden Prüfungen durchgeführt. Damit wird der Kanton Aargau weiterhin sein bewährtes, zweistufiges Modell führen können, was mit noch mehr maturrelevanten Noten schwierig würde.

Antrag

1

Nicht jedes Grundlagenfach ist für die Maturität relevant.

2

Aus den Grundlagenfachbereichen MINT und GSW sind je zwei vom Kanton festzulegenden Fächer für die Maturnote relevant. Jeder Kanton legt weiter fest, welches zusätzliche Fach des MINT- oder des GSW-Bereichs ebenfalls eine Maturnote ergibt. Die übrigen Grundlagenfächer, die für die Maturität relevant sind, werden durch die EDK festgelegt.

Schwerpunktfächer aus der Liste der Grundlagenfächer zusammensetzen

Die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse setzt voraus, dass die Auswahl der Fächer, aus denen die Schwerpunktfächer zusammengesetzt werden, definiert ist. Schwerpunktfächer müssen einen wissenschaftspropädeutischen Anspruch erfüllen können. Deshalb hält es der Kanton Aargau für falsch, Sport und Theater (respektive Bewegungs- und Gesundheitswissenschaften und Theaterwissenschaften, wie die korrekte Bezeichnung der wissenschaftlichen Fächer wäre) als Schwerpunktfächer zu führen. Die gymnasiale Maturität ist ein Ausweis über die intellektuellen Fähigkeiten, die zu wissenschaftlicher Arbeit prädestinieren, wozu diese beiden Fächer nicht gehören.

Das Fach Religionen (respektive terminologisch korrekt Religionswissenschaft) hat ebenfalls in einem zukunftsgerichteten Schwerpunktfachkanon keinen Platz, da es auch nicht die Schlüsselrolle zur Erschliessung anderer GSW-Fächer hat, die der Philosophie zukäme.

Anders verhält es sich mit den beiden musischen Schwerpunktfächern: Sie sind die einzigen auf Gymnasialstufe, die für ein Studium an einer Hochschule der Künste vorbereiten und sollen deshalb beibehalten werden. Das Fach Bildnerisches Gestalten soll als Schwerpunktfach umbenannt werden zu "Bildende Kunst", wodurch es sich den Bezeichnungen in der französisch- und italienischsprachigen Gymnasien angleicht (arts visuels respektive arti visive). Bildnerisches Gestalten referenziert noch zu sehr auf das werkende Gestalten der Volksschule, wogegen die Auseinandersetzung mit bildender Kunst verschiedener Medien im Lauf der gymnasialen Ausbildung zunehmend wichtig wird.

Aus den oben genannten Erwägungen beantragt der Kanton Aargau, dass Schwerpunktfächer aus der Liste der Grundlagenfächer zusammengesetzt werden sollen, sei dies als Monofach oder vorzugsweise als kombiniertes Fach, wie heute beispielsweise Physik und Angewandte Mathematik.

Dadurch fallen gegenüber heute einige Schwerpunktfächer weg, aber es wird Raum geschaffen für eine Vielzahl neuer Mono- oder Kombischwerpunktfächer.

Sollte gleichwohl eine Liste der Schwerpunktfächer im MAV/MAR integriert bleiben, so beantragt der Kanton Aargau eventualiter, dass die Liste im Sinne der eingeforderten Wissenschaftspropädeutik zu kürzen sei (siehe dazu die Bemerkungen und Neuformulierung in der Synopse zu Art. 14 Abs. 2), oder dann, sollte diese nicht gekürzt werden, zumindest die Benennung der Fächer im Sinne der Wissenschaftspropädeutik angepasst wird: Theaterwissenschaft statt Theater, Religionswissenschaft statt Religion sowie Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft statt Sport.

Neben den hochdotierten Schwerpunktfächern gibt es Ergänzungsfächer, die gemäss der Vernehmlassungsvorlage ganz frei zusammengestellt werden können, was der Kanton Aargau begrüsst, ebenso, dass die Ergänzungsfächer aus allen Fächern und auch aus kantonalen Fächern zusammengestellt werden können. Die Freiheit, auch aus Kombinationen der im MAV/MAR aufgeführten Fächer kantonale Ergänzungsfächer definieren zu können, birgt ein hohes Innovationspotenzial.

Ausschliessende Kombinationen von Fächern im Wahlbereich befürwortet der Kanton Aargau, vornehmlich bezüglich der musischen Fächer und des Sports. Im Schwerpunktfach soll explizit eine Vertiefung der Grundlagenfächer möglich sein. Die Sonderstellung der Sprachen fällt in diesem Zusammenhang auf. Wie in anderen Fachbereichen (beispielsweise MINT) soll auch hier eine Vertiefung in einem Fach, das als Grundlagenfach besucht wird, möglich sein. Vorbehalte sind aber im weniger kognitiv orientierten, musischen Bereich zur Vermeidung von individuell sehr einseitig zusammengestellten Fächerprogrammen notwendig (siehe dazu Bemerkungen und Neuformulierung zu Art. 17).

Antrag

1

Das Schwerpunktfach "Bildnerisches Gestalten" wird umbenannt zu "Bildende Kunst".

2

Die Schwerpunktfächer entsprechen den Grundlagenfächern oder Kombinationen von diesen, wodurch eine Auflistung im MAV/MAR obsolet wird.

Eventualantrag zu Antrag 2

Die Liste der Schwerpunktfächer ist um die Fächer Theater, Religion und Sport zu kürzen.

Sollte keine Kürzung erfolgen, so sind die Fächer Theater und Religion umzubenennen in Theaterwissenschaft und Religionswissenschaft.

3

Falls Antrag 2 angenommen wird, so ist auf einen Ausschluss der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach zu verzichten.

4

Die Wahl von Musik oder Bildende Kunst als Schwerpunktfach soll die Wahl von Musik, Bildende Kunst oder Sport als Ergänzungsfach ausschliessen.

Zweisprachige Maturität beibehalten

Der bisherige Art. 18 "Zweisprachige Maturität" gehört auch ins revidierte MAV/MAR. Ein klares Bekenntnis zur immersiven Maturität fehlt in diesem. Dass die zweisprachige Maturität bloss in Art. 29 "Maturitätszeugnis" erwähnt wird, genügt nicht und entspricht weder der grossen Beliebtheit bei den Schülerinnen und Schülern noch der Bedeutung, die die Immersion für die allgemeine Studierfähigkeit hat.

Antrag

Der bisherige Artikel zur zweisprachigen Maturität ist im MAV/MAR beizubehalten.

Keine Verschärfung der Promotionsbestimmungen der Maturität nötig

Der Kanton Aargau lehnt eine Verschärfung der Bestehensnorm der Maturprüfung ab (Variante 2). Die Maturprüfung soll nicht ein Selektionsinstrument sein, das vorangegangene verpasste Selektionszeitpunkte kompensiert. Im Grundsatz sollte, wer es bis zur Matur schafft, diese auch bestehen können. Deshalb soll die Maturprüfung an sich nicht auch noch gesonderte Bestehensnormen aufweisen. Durch eine Reduktion der Anzahl Maturitätsnoten, wie der Kanton Aargau sie vorschlägt (vgl. 1.2.), erübrigt sich eine solche Verschärfung sowieso.

Zudem sollen die Bestehensnormen der Maturitätsprüfung einfach und verständlich sein. Dies ist mit Art. 28 Variante 1 gegeben, nicht aber mit Variante 2. Zwingend gehört Englisch zu den zu prüfenden Fächern. Dazu wurde eine Variante 1b in die Synopse eingefügt.

Antrag

Die Bestehensnormen der Maturität sollen gemäss Art. 28 Variante 1b festgelegt werden.

Regelungsdichte reduzieren

Die Regelungsdichte des MAV/MAR wird insgesamt deutlich erhöht. Dies betrifft besonders die neuen Bestimmungen zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Art. 5), zur Chancengerechtigkeit (Art. 6), zu Sprachen und Verständigung (Art. 23), zu Austausch und Mobilität (Art. 24) und zum Einsatz für das Gemeinwohl (Art. 25). Die Bestimmung zur Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen in Art. 10 Abs. 2 lehnen wir ab. Das MAV ist die falsche Regelungsebene dafür, denn dies ist in den kantonalen Gesetzgebungen zu den Lehrpersonen zu verankern.

Sodann greifen die den gesetzgebenden Kanton respektive die Gymnasien zum entsprechenden Erfolg der Massnahmen verpflichtenden Formulierungen ("Es wird sichergestellt, dass ...", "Es werden Massnahmen ergriffen...") teils tief in die extracurriculare Gestaltungsfreiheit der Kantone und Schulen ein. Sie verpflichten zu Massnahmen, die entweder bereits in reicher Form auf Eigeninitiative der Schule, der Schülerinnen und Schüler stattfinden (Sprachen und Verständigung, Austausch und Mobilität), oder auch den Schulen zur freien Gestaltung überlassen werden sollen (Einsatz für das Gemeinwohl). Was die basalen Kompetenzen anbelangt, so können auch hier nur Voraussetzungen für deren Erwerb geschaffen werden. Da der Leistungsnachweis der basalen Kompetenzen keinen Rang einer Vormaturität haben darf, sondern nach wie vor auch sektoriell Begabte eine Maturität erwerben können sollen, ist auch Art. 21 Abs. 2 zu streichen.

Der Kanton Aargau plädiert deshalb dafür, die einzelnen Bestimmungen neu zu formulieren. Es genügt vollauf, dass in all diesen Artikeln der Kanton lediglich dazu verpflichtet wird, "*die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen*" dafür, dass an den Schulen diese Aktivitäten ergriffen werden können.

Antrag

1

In den Bestimmungen zu den basalen Kompetenzen (Art. 21), Sprachen und Verständigung (Art. 23), zu Austausch und Mobilität (Art. 24) und zum Einsatz für das Gemeinwohl (Art. 25) sollen die Kantone lediglich dazu verpflichtet werden, die entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung der genannten Aktivitäten zu schaffen, nicht jedoch die Durchführung der Aktivitäten sicherzustellen

2

Art. 10 Abs. 2 ist zu streichen.

3

Art. 21 Abs. 2 ist zu streichen.

Strukturellen Aufbau MAV/MAR bereinigen

Die Positionierung im MAV/MAR der Artikel zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Art. 5), zur Chancengerechtigkeit, (Art. 6) vor allen anderen, die die Bildungsziele und das Curriculum betreffen, sowie die Positionierung der Artikel zu Sprachen und Verständigung (Art. 23), zu Austausch und Mobilität (Art. 24) und zum Einsatz für das Gemeinwohl (Art. 25) mitten in den Artikeln, die das Curriculum betreffen und noch vor den Durchführungsmodalitäten und Promotionsbestimmungen der Maturität, ist unlogisch und systematisch falsch. Die genannten Artikel sind keine Kernbestimmungen für die in Kapitel "III Grundlagen und Mindestanforderungen" aufgeführten Vorgaben an den gymnasialen Bildungsgang in Hinblick auf die allgemeine Studierfähigkeit und Gesellschaftsreife sowie die Anerkennung der Maturität. Deshalb gehören sie zwingend nach Art. 29 zum Maturitätszeugnis platziert.

Antrag

Die Artikel 5 zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, 6 zur Chancengerechtigkeit, 23 zu Sprachen und Verständigung, 24 zu Austausch und Mobilität und 25 zum Einsatz für das Gemeinwohl werden nach Art. 29 Maturitätszeugnis platziert.

Formulierungsvorschläge in der beiliegenden Synopse

In der beiliegenden synoptischen Darstellung des bisherigen MAV/MAR respektive der Vernehmlassungsvorlage sind zu den oben erwähnten und zu weiteren Aspekten in der Spalte mit der Überschrift "Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kt. Aargau" mehrere Umformulierungsvorschläge aufgeführt, die in der Spalte mit der Überschrift "Begründungen" begründet und kommentiert werden. Für deren Berücksichtigung danken wir.

Antrag

Die in der Synopse zu MAV/MAR aufgeführten Formulierungs- und Streichungsanträge sind zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beilage 1: Synopse Revisionsentwurf der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) vom 15. Februar 1995
- Beilage 2: Synopse Entwurf Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995

Kopie

- vernehmlassungen-biz@sbfi.admi.ch
- edk@edk.ch

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

6. September 2022

SYNOPSIS

MAV/MAR; Vernehmlassung 2022; Stellungnahme Kanton Aargau

1. MAR/MAV

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
1 Allgemeine Bestimmungen	I Zweck		
Art. 1 Gegenstand	Art. 1 Gegenstand		
1 Dieses Reglement regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.	Dieses Reglement legt die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird.		
Art. 2 Wirkung der Anerkennung	Art. 2 Wirkung der Anerkennung		
1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind	1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden	1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
und den Mindestanforderungen entsprechen.	Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.	gleichwertig sind und die <u>jeweiligen</u> entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.	
2 Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.	2 Die anerkannten Maturitätszeugnisse bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um: a. an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren; b. zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe zugelassen zu werden.		
3 Sie berechtigen insbesondere zur: a) Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Art. 16 des ETH-Gesetzes, b) Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung (AMV) vom 19. November 1980 und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über	aufgehoben		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) oder c) Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen.			
2. Anerkennungsbedingungen	II Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit		
Art. 3 Grundsatz	Art. 3	Art. 3 <u>Grundsatz</u>	<i>Marginalie fehlt</i>
Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Reglements schweizerisch anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.	1 Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.	1 Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden <u>die vorliegende Verordnung respektive das vorliegende Reglement sowie</u> die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.	<i>Es ist unlogisch, dass neu nur noch auf den Rahmenlehrplan verwiesen wird, nicht mehr aber auf das Reglement selbst. Dessen Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt werden.</i>
	2 Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend: a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;	2 Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend: <u>a. die Lerngebiete und die fachlichen Kompetenzen in den Fächern des Grundlagen- und Wahlpflichtbereichs;</u> A <u>b. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;</u>	<i>Die Festlegung der Lerngebiete und fachlichen Kompetenzen in den Fächern muss weiterhin Kern des Rahmenlehrplans sein.</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität; c. die Maturitätsarbeit.	b. c. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität; e. d. die Maturitätsarbeit.	
	III Grundlagen und Mindestanforderungen		
Art. 4 Maturitätsschulen	Art. 4 Grundsatz		
1 Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.	Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn: a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind und b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt.		
	Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	<i>Dieser Artikel ist am falschen Ort. Er soll nach Art. 29 platziert werden.</i>
	Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.		
	Art. 6 Chancengerechtigkeit	Art. 6 Chancengerechtigkeit	<i>Dieser Artikel ist am falschen Ort. Er soll nach Art. 29 platziert werden.</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	1 Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs.		
	2 Erwachsenen wird ermöglicht, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.		
	3 Es besteht ein kontinuierlicher Dialog, sowohl zwischen der Volksschule und dem Gymnasium als auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen.		
	Art. 7 Maturitätsschulen		
	Der gymnasiale Maturitätslehrgang erfolgt an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene.		
Art. 5 Bildungsziel	Art. 8 Bildungsziele		
1	1 Ziel des Maturitätslehrgangs ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.	persönliche Reife verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck wird: a. den Schülerinnen und Schülern die im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen notwendigen grundlegenden Kompetenzen vermittelt; b. die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler gefördert; c. eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung angeboten; d. die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert.		
2 Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch	2 Maturandinnen und Maturanden sind fähig: a. sich den Zugang zu neuem fachspezifischem und fachübergreifendem Wissen zu erschliessen;		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.	b. ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten; c. allein und in Gruppen zu arbeiten; d. logisch zu denken und zu abstrahieren; e. intuitiv, analog und vernetzt zu denken; f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden; und g. die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen.	f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und <u>auf propädeutischem Niveau</u> anzuwenden; und g. <u>sich mit den</u> die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen <u>auseinanderzusetzen</u> .	<i>Die Formulierungen von lit. f und g sind durch die Ergänzungen abzuschwächen; sie spiegeln dann eher die an den Gymnasien realistische Umsetzung bzw. Zielerreichung.</i>
3 Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.	3 Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.		
4 Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Ver-	4 Sie finden sich in ihrer natürlichen, technischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit und die Zukunft und auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verant-		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
antwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.	wortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.		
Art. 6 Dauer	Art. 9 Dauer		
1 Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.	1 Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.		
2 Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.	aufgehoben		
3 An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.	2 An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.	2 An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im <u>Präsenzunterricht</u> Direktunterricht statt.	<i>Direktunterricht ist ein veralteter Begriff.</i>
4 Werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der	3 Für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang aufgenommen werden, umfasst der Lehrgang in der Regel mindestens		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen.	den Unterricht der zwei letzten Jahre vor der Maturität.		
Art. 7 Lehrkräfte	Art. 10 Lehrkräfte		
1 Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.	1 Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.		
2 Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.	aufgehoben		
	2 Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.	2 Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.	<i>Streichen. Diese Regelungsebene erachten wir als die falsche für Festlegungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen.</i>
Art. 8 Lehrpläne	Art. 11 Lehrplan		
1	1		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.	Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan		
	2 Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.		
	3 Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.		
	Art. 12 Fächerbereiche	Fächerkategorien	<i>Den Titel von Art. 12 erachtet der Kanton Aargau als verwirrend. Im Hochschulkontext wird unter dem Begriff Fachbereich ein Bereich von inhaltlich zusammengehörenden Fächern verstanden. Das ist hier aber nicht gemeint. Deshalb wird sprachlich der in der Konsultation verwendeten Begriff „Fächerkategorien“ bevorzugt, da er klarer ist und zu keinen Missverständnissen führt. Es wird deshalb eine Änderung der Marginalie in „Fächerkategorien“ vorgeschlagen.</i>
	1	<u>1</u>	<i>Der Einteilung der eidgenössisch festgelegten Fächerkategorien in Grundlagenfach,</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.	Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport. <u>Vorbehalten bleibt das Fach Sport an den Maturitätslehrgängen für Erwachsene.</u>	<i>Schwerpunktfach, Ergänzungsfach wird zugestimmt. Da nur diese im MAV/MAR festgelegt sind, haben die Kantone den Freiraum, kantonale Fächer zu führen.</i> <i>Zum Verzicht auf Sport an der Maturitätsschule für Erwachsene: Die wenigen Kontaktstunden und das dichte Programm erlauben es nicht, dass Sportunterricht angeboten wird bzw. werden muss.</i>
	2 Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.		
	3 Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.		
Art. 9 Maturitätsfächer und weitere obligatorische Fächer	Art. 13 Grundlagenfächer		
1 Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.	1 Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
2 Die Grundlagenfächer sind: a) die Erstsprache, b) eine zweite Landessprache, c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache), d) Mathematik, e) Biologie, f) Chemie, g) Physik, h) Geschichte, i) Geographie, k) * Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.	2 Die Grundlagenfächer sind: a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache); b. eine zweite Landessprache; c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache); d. Mathematik; e. Informatik; f. Biologie; g. Chemie; h. Physik; i. Geografie; j. Geschichte; k. Wirtschaft und Recht; l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik.	2. Die Grundlagenfächer sind a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache); b. eine zweite Landessprache; c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache); d. Mathematik; e. Informatik; f. Biologie; g. Chemie; h. Physik; i. Geografie; j. Geschichte; k. Wirtschaft und Recht; l. Bildnerisches Gestalten <u>Bildende Kunst</u> und/oder Musik.	Zur Anzahl Grundlagenfächer: <i>Die rein additive Erhöhung der für die Schüler/-innen zählenden Anzahl Grundlagenfächer von heute 10 auf 12 (wenn Philosophie und Religionswissenschaft gemäss Absatz 4 auch noch angeboten werden sollten, wären es 14) wird kritisch beurteilt. Sie verstärkt die Fragmentierung des Unterrichts und führt zu einer Fächerüberfrachtung. Kritisiert wird insbesondere auch die Tatsache, dass alle GF für das Bestehen der Maturität ausschlaggebend sein sollen. Die Erhöhung der Anzahl Maturnoten (Art. 27) mindert die Bedeutung der einzelnen Note und führt zu einer Verwässerung der Maturnote.</i> <i>Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, dass nicht alle GF zu Maturitätsfächern erklärt werden (siehe Stellungnahme zuhanden des WBF und der EDK); vgl. Vorschlag zu den neuen Abs. 6 und 7.</i> Zu c. Englisch: <i>Es ist unverständlich, dass Englisch nicht ein verpflichtendes GF sein soll, sondern lediglich in Konkurrenz mit der dritten Landessprache, Latein oder Griechisch zur Wahl steht. Eine Maturität ohne Englisch widerspricht dem Bildungsziel der allgemeinen Studierfähigkeit. Englisch ist deshalb zwingend als Grundlagenfach zu führen.</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
			<i>Hingegen können Latein, Griechisch und eine dritte Landessprache als "weitere Fächer" gemäss Art. 16 geführt werden.</i> Zu Bildender Kunst: <i>Das Fach Bildnerisches Gestalten soll als Grundlagen- und als Schwerpunktfach umbenannt werden zu "Bildende Kunst", wodurch es sich den Bezeichnungen in der Französisch- und italienischsprachigen Gymnasien angleicht (arts visuels respektive arti visive). Bildnerisches Gestalten referenziert noch zu sehr auf das Basteln und Gestalten der Volksschule, wogegen die Auseinandersetzung mit bildender Kunst in verschiedenen Medien im Lauf der gymnasialen Ausbildung zunehmend wichtig wird.</i>
	3 Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.		
s2^{bis} Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten.	4	4	<i>Begründung siehe Stellungnahme zuhanden des WBF und der EDK.</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.	Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.	<i>Die Kantone haben gemäss Art. 16 die Möglichkeit, diese Fächer als "weitere Fächer" anzubieten.</i>
	5 Im Kanton Graubünden können zwei kantonale Amtssprachen als Unterrichtssprachen bezeichnet werden.		
		<u>6 (neu)</u> <u>Die Kantone legen die Grundlagenfächer fest, die lediglich für die Jahrespromotion, nicht aber gemäss Art. 27 für die Maturität zählen.</u>	<i>Der Kanton Aargau formuliert neu einen alternativen Vorschlag in den Absätzen 6 und 7. Nicht die Anzahl GF soll per se reduziert werden, aber es sollen nicht alle GF zu Maturitätsfächern erklärt werden. Mit einer Auswahl von GF, die nur jahrespromotionsrelevant sind und solchen, die sowohl jahrespromotions- als auch maturitätsrelevant sind (siehe Absatz 7) wird die Verschärfung der Bestehensnormen der Maturprüfung (Art. 28, Variante 2) unnötig. Die Auswahl erlaubt zudem unterschiedliche und vor allem ausreichende Lektierendotationen im GF-Bereich, was die Stundentafel verschlankt.</i>
		<u>7 (neu)</u> <u>a. Die Grundlagenfächer a-d sind Maturitätsfächer.</u>	<i>Dieser Absatz regelt, welche GF für die Maturität zählen. Er zeigt aber auch, welche Wahlpflichtoptionen zu den GF bestehen,</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
		<u>b. Aus den Grundlagenfächern gemäss Abs. 2 lit. e. bis h. (MINT) und lit. i. bis l. (GSW) sind je zwei als Maturfächer zu wählen.</u> <u>c. Aus den musischen Grundlagenfächern gemäss Abs. 2 lit. m. ist eines als Maturitätsfach zu wählen.</u> <u>d. Zusätzlich ist ein drittes Fach aus der Gruppe MINT oder GSW zu wählen.</u>	deshalb wird er Art. 13 und nicht Art. 26 oder 27 angehängt. Dieser Vorschlag reduziert die Anzahl der GF, welche für die Maturität zählen auf 10 (somit die gleiche Anzahl wie bisher) und ermöglicht in litt. d eine Schwerpunktsetzung in MINT oder GSW.
	Art. 14 Schwerpunktfächer		
	1 Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.		
3 Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen: a) alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch), b) eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch), c) Physik und Anwendungen der Mathematik, d) Biologie und Chemie, e) Wirtschaft und Recht,	2 Folgende Schwerpunktfächer sind möglich: a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen); b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen); c. Physik und Mathematik; d. Biologie und Chemie; e. Wirtschaft und Recht; f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie;	2 <u>Die Schwerpunktfächer entsprechen den Grundlagenfächern oder Kombinationen mehrerer Grundlagenfächer.</u>	Grundsätzlich: Mit nebenstehendem Vorschlag werden die Auswahl der Schwerpunktfächer aktualisiert und die beabsichtigte Aufnahme des GF Informatik als Schwerpunktfach systemisch integriert. Eine Fächerliste in Art. 14 wird dadurch obsolet. Die Kantone haben, in Absprache mit ihren Gymnasien, die Freiheit zu wählen, welche Schwerpunktfächer geführt werden sollen. Mit der Eingrenzung auf die Kombinationen von Grundlagenfächern ist bei allem Innovationspotential gleichwohl eine gewisse

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
f) Philosophie/Pädagogik/Psychologie, g) Bildnerisches Gestalten und h) Musik	g. bildnerisches Gestalten; h. Musik; i. Informatik; j. Geschichte und Geografie; k. Theater; l. Religionen; m. Sport.	Eventualiter: Folgende Schwerpunktfächer sind möglich: a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen); b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen); c. Physik und Mathematik; d. Biologie und Chemie; e. Wirtschaft und Recht; f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie; g. bildnerisches Gestalten; h. Musik; i. Informatik; j. Geschichte und Geografie; k. Theater; l. Religionen; m. Sport.	Vergleichbarkeit der Schwerpunktfächer gegeben. Sodann wird die Sprachenlastigkeit der gymnasialen Ausbildung reduziert. Zu Eventualiter Sollte obiger Vorschlag keine Mehrheit finden, soll - als Eventualantrag - die vorgeschlagene Fächerliste beschossen werden, allerdings nach Streichung der drei, den wissenschaftspropädeutischen Kriterien nicht genügenden Fächer Theater, Religionen und Sport. Die gymnasiale Maturität ist ein Ausweis über die intellektuellen Fähigkeiten, die zu wissenschaftlicher Arbeit prädestinieren, wozu diese drei Fächer nicht beitragen. Selbst das Fach Religionen hat in einem zukunftsgerichteten Schwerpunktfächerkanon keinen Platz, da es nicht die Schlüsselrolle zur Erschliessung anderer GSW-Fächer hat, die der Philosophie zukäme.
	Art. 15 Ergänzungsfächer		
	1		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.		
4 Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen: a) Physik, b) Chemie, c) Biologie, d) Anwendungen der Mathematik. dbis) * Informatik, e) Geschichte, f) Geographie, g) Philosophie, h) Religionslehre, i) Wirtschaft und Recht, k) Pädagogik/Psychologie, kbis) Bildnerisches Gestalten, l) Musik und m) Sport.	2 Das Ergänzungsfach ist eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14 oder ein allfälliges weiteres Fach nach Artikel 16 oder eine Kombination aus diesen Fächern.		(Diese Öffnung wird vom Kanton Aargau sehr begrüsst, weil sie Innovationen ermöglicht.)
	Art. 16 Weitere Fächer		
	Es können weitere Fächer angeboten werden.		(Diese Regelung wird vom Kanton Aargau sehr begrüsst, weil sie Innovationen ermöglicht, beispielsweise das Führen und Weiterentwickeln des Akzentfachs.)
	Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
5 Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.	Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen: a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach	Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen: a. die Wahl einer Sprache als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach <u>c. (neu) Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten, Bildender Kunst oder Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft als Ergänzungsfach aus.</u>	<i>Zur Streichung von lit. a. Diese Streichung ist erforderlich, falls der Antrag des Kantons Aargau zu Art. 14 Abs. 2 angenommen wird.</i> <i>Bliebe Art. 17 lit. a diesfalls bestehen, würde die Wahl der Sprachfächer diskriminiert.</i> <i>Wird hingegen in Art. 14 Abs. 2 der Eventualantrag angenommen, so ist Art. 17 lit. a beizubehalten.</i> <i>Zu lit. c.:</i> <i>Die Vermeidung von individuell sehr einseitig zusammengestellten musischen/sportlichen Fächerprogrammen an der Maturität muss genau wie bisher deutlicher gemacht werden.</i>
5bis Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler: * a) * Informatik; b) * Wirtschaft und Recht.	aufgehoben		
	Art. 18 Ausbildungsangebote		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
6 Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.	Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.		
7 Im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als «zweite Landessprache» bestimmt werden.	aufgehoben		
Art. 10 Maturaarbeit	Art. 19 Maturitätsarbeit		
1 Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren	1 Die Maturitätsarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.		
	2 Sie ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche	Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit		
1 Die gesamte Unterrichtszeit für die in Art. 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen: * a) * Grundlagenfächer und die weiteren obligatorischen Fächer: 1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30-40 % 2. * Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27-37 % 3. * Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie) 10-20 % 4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und/oder Musik) 5-10 % b) für den Wahlbereich: 1. Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit 15 - 25 %	Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt: a. für die Grundlagenfächer: in Prozent 1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache: mindestens 27 2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik: mindestens 27 3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen: mindestens 12 4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik: mindestens 6 b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit: mindestens 15		(Die Festlegung eines Mindestanteils statt der bisherigen Bandbreiten der Fächergruppen, die einzelnen Anteile der Fächergruppen und die Gleichgewichtung der Mindestanteile im MINT und im Sprachbereich werden begrüsst.)
	Art. 21 Basale Kompetenzen		
	1 Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen	<u>Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass die</u> Schülerinnen und Schüler die ba-	Der Kanton kann keinen Bildungserfolg garantieren, wohl aber die Voraussetzungen dafür schaffen. Daher der Vorschlag der neuen Formulierung.

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.	salen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben können.	<i>Die basalen fachlichen Kompetenzen werden in den Entwürfen des Rahmenlehrplans der EDK ausgewiesen. Dies trifft jedoch nicht auf basale überfachliche Kompetenzen zu. Als Basis für die Umsetzung des vorliegenden Artikels wären diese zwingend auszuweisen.</i>
	2 Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.	2 Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.	<i>Diese Bestimmung käme einer Vorturität gleich und wird abgelehnt. Sektorielle Begabungen müssen zugelassen werden, solange die Kompensationsmöglichkeiten der Noten bestehen. Würde dieser Artikel beibehalten, bräuchte es weitere Regelungen in den Bestimmungen zur Promotion an der Maturität und zur Jahrespromotion (kantonale Regelungsebene). Der Kanton Aargau unterstützt bezüglich der basalen Kompetenzen einen formativen Ansatz und lehnt einen selektiven ab.</i>
Art. 11^{bis} * Interdisziplinarität	Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche		
1 Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.	1 Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.		
	2		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.		
Art. 12 Dritte Landessprache	Art. 23 Sprachen und Verständigung		<i>Dieser Artikel ist am falschen Ort. Er soll nach Art. 29 platziert werden.</i>
1 Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer muss auch eine dritte Landessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.	1 Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.		
	2 Es wird sichergestellt, dass: a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen; b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.	2 Es wird sichergestellt, <u>Die Kantone schaffen die Voraussetzungen,</u> dass: a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen; b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.	<i>Kantone können nur Voraussetzungen dafür schaffen, dass Aktivitäten für Sprache und Verständigung angeboten werden.</i> <i>Zu litt. b: Eine Maturität ohne Englisch ist undenkbar und widerspricht dem Ziel der allgemeinen Studierfähigkeit radikal. Englisch soll als GF belegt werden müssen (siehe Vorschlag zum GF-Katalog Art. 13)</i>
Art. 13 Rätoromanisch			

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
1 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 2 litt. a) bezeichnet werden.	aufgehoben		
	Art. 24 Austausch und Mobilität		Dieser Artikel ist am falschen Ort. Er soll nach Art. 29 platziert werden.
	1 Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.	1 Es wird sichergestellt. Die Kantone schaffen <u>die Voraussetzungen</u> , dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.	Kantone können nur Voraussetzungen dafür schaffen, dass Aktivitäten für Austausch und Mobilität angeboten werden.
	2 Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.	2 Es werden <u>Voraussetzungen geschaffen</u> Massnahmen ergriffen mit dem Ziel , dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt <u>teilnehmen kann</u> .	Auch in diesem Bereich können die Kantone nur die notwendigen Voraussetzungen schaffen.
	Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl		Dieser Artikel ist am falschen Ort. Er soll nach Art. 29 platziert werden.
	Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.	<u>Es werden Voraussetzungen geschaffen</u> , dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt <u>einsetzen kann</u> .	Auch in diesem Bereich können die Kantone nur die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Art. 14 Prüfungsfächer	Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung		
1 Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.	1 Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:		
2 Prüfungsfächer sind: a) die Erstsprache, b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache im Sinne von Art. 9 Abs. 7, c) Mathematik, d) das Schwerpunktfach und e) ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.	<u>Variante 1 für die Vernehmlassung:</u> a. Unterrichtssprache; b. zweite Landessprache; c. Mathematik; d. Schwerpunktfach; e. Informatik oder eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik; f. eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen. <u>Variante 2 für die Vernehmlassung</u> a. Unterrichtssprache; b. zweite Landessprache; c. Mathematik; d. Schwerpunktfach; e. ein weiteres Fach.	<u>Variante 1b Aargau</u> <u>b. Englisch oder</u> eine zweite Landessprache f. eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen.	<i>Der Kanton Aargau ist einverstanden mit V1, aber mit der Ergänzung, dass Englisch als GF ebenfalls geprüft werden kann (Kanton Aargau: V1b). V2 wird abgelehnt (vergleiche Ausführungen Begleitbrief).</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	2 Die Prüfungen erfolgen schriftlich und mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich.		
	3 Es werden mindestens zwei mündliche Prüfungen absolviert.		
	4 Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.		
Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit	Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit		
1 Die Maturitätsnoten werden gesetzt: a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung; b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;	Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt: a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung; b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet:	b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet in den für die Maturität zählenden Grundlagenfächern, die an der Maturität nicht geprüft werden gemäss Art. 13 Abs. 6 und Abs.7:	<u>Zu lit. b: Da es gemäss Vorschlag des Kantons Aargau GF gibt, die nicht für die Maturität zählen (siehe Begründungen zu Art. 13 Abs. 6 und 7), müssen hier diejenigen GF,</u>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
c) * in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.	aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist; c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein.		<u>die zwar nicht geprüft werden, aber gleichwohl für die Maturität zählen, aufgeführt werden.</u> <u>Zu lit. c: Die neue Formulierung zur Beurteilung des Arbeitsprozesses ist nicht klarer als die bisherige Formulierung von lit. c.; deshalb kann auch die bisherige Formulierung beibehalten werden.</u>
2 Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.	aufgehoben		
Art. 16 Bestehensnormen	Art. 28 Bestehensnormen		
1 Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	1 Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.		
2 Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Art. 9 Abs. 1: *	2 Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:	2 Die Maturität ist bestanden, wenn in den <u>für die Maturität zählenden</u> Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:	<i>Siehe Bemerkung zu Art. 27 Abs. 1 litt. b. Daher Neuformulierung, wie vom Kanton Aargau vorgeschlagen.</i> <i>Zu V1 und V2:</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; b) * nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.	<u>Variante 1 für die Vernehmlassung</u> a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden. <u>Variante 2 für die Vernehmlassung</u> a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden; c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden.		<i>Eine Selektionshürde am Schluss der Ausbildung wird vom Kanton Aargau abgelehnt. Mit der beantragten Anpassung der Bestehensnormen durch eine Reduktion der Maturnoten erübrigt sich eine Verschärfung der Bestehensnorm der Maturprüfung.</i>
3 Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.	3 Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.	3 Für die Zur Erlangung des Maturitätsausweises werden höchstens <u>sind</u> zwei Versuche zugelassen <u>zulässig</u>.	<i>Die bisherige Formulierung ist klarer und soll beibehalten werden. Sie hilft zu verhindern, dass Kantone nur einen Versuch zulassen.</i>
Art. 17 Grundkurs in Englisch	<i>Siehe neuer Art. 23 Abs.2</i>		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
1 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.	aufgehoben		
3. Besondere Bestimmungen			
Art. 18 zweisprachige Maturität		Neu (alt): Zweisprachige Maturität	
1 Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.	aufgehoben	1 Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann <u>wird</u> ebenfalls anerkannt werden.	<i>Die sehr beliebte Immersion verdient, wie im bisherigen MAV/MAR, eine separate Bestimmung, da auch in Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung darauf verwiesen wird. Die Erwähnungen in Art. 29 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. b genügen nicht.</i>
Art. 19 Schulversuche	<i>Siehe neuer Abschnitt IV</i>		
1 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizerschulen im Ausland können bewilligt werden. *	aufgehoben		
2 Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizerschulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement des Innern und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.	aufgehoben		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Art. 20 Formerfordernisse an den Ausweis	Art. 29 Maturitätszeugnis		
1 Der Maturitätsausweis enthält: a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung, b) den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995», c) den Namen der Schule, die ihn ausstellt, d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers, e) die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, f) * die Noten der Maturitätsfächer nach Art. 9 Abs. 1, g) * das Thema der Maturaarbeit, h) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule.	1 Das Maturitätszeugnis enthält: a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung; b. den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»; c. den Namen der Schule, die es ausstellt; d. Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort; e. Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat; f. die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15; g. das Thema der Maturitätsarbeit; h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mehrsprachigkeit der Maturität mit Angabe der weiteren Sprachen; und	g. das Thema <u>und die Note</u> der Maturitätsarbeit;	<i>Abs. 1, lit. g) ergänzen: „und die Note der Maturitätsarbeit“; diese fehlt fälschlicherweise in der Vernehmlassungsvorlage</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	i. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung.		
2 Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.	2 Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden: a. die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16; b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieses Reglements erfüllt.	a. die Noten für <u>die Grundlagenfächer, deren Note nicht für die Maturitätsnote einbezogen werden sowie für</u> andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16; b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieses <u>des</u> Reglements <u>der SMK</u> erfüllt	<i>Lit. a: Es soll die Möglichkeit bestehen, die Noten für die Grundlagefächer, deren Note nicht für die Maturitätsnote einbezogen werden, ebenfalls aufzuführen.</i> <i>Lit. b. Hier besteht ein Fehler: Die Mindestanforderungen für die mehrsprachige Maturität sind in der Verwaltungsvereinbarung Art. 4, Abs. 2 lit. g aufgeführt.</i>
	Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung		
	Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.		
	Art. 31 Berichterstattung		
	Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission		<i>Wichtig: Das Berichtswesen muss in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	(SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.		werden. Siehe auch Kommentar in der Verwaltungsvereinbarung.
	IV Schulversuche und Schweizer-schulen im Ausland		
	Art. 32		
	Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für: a. die Durchführung von befristeten Schulversuchen; b. Schweizerschulen im Ausland.		
	V Gesuchseinreichung und Anerkennung		
	Art. 33 Gesuchseinreichung		
	Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchen sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.	Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchen <u>Schulversuchen</u> sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.	<i>Schreibfehler</i>
	Art. 34 Anerkennung		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	1 Ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.		
	2 Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.		
4. Schweizerische Maturitätskommission	<i>Siehe Verwaltungsvereinbarung</i>		
Art. 21			
1 Aufgaben und Zusammensetzung der Schweizerischen Maturitätskommission richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.	aufgehoben		
5. Verfahren	<i>Siehe Verwaltungsvereinbarung</i>		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Art. 22 Zuständigkeit			
1 Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.	aufgehoben		
2 Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.	aufgehoben		
Art. 23 Rechtsschutz			
1 Auf Bundesebene: Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern kann der gesuchstellende Kanton Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.	aufgehoben		
2 Auf interkantonaler Ebene: 1. Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsge- such ab, können der gesuchstellende Kan- ton und der betroffene Träger der Schule	aufgehoben		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
innert 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten. 2. Gegen Entscheide der Plenarversammlung kann ein Kanton gestützt auf Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) beim Bundesgericht Klage einreichen. Für die betroffenen Schulträger steht die Beschwerde gemäss Art. 82 BGG zur Verfügung.			
6. Schlussbestimmungen	VI Schlussbestimmungen		
	Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts		
	Das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 wird aufgehoben.		
	Art. 36 Übergangsbestimmungen		
	1 Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.	1 <u>Gymnasiale Maturitätslehrgänge und deren</u> Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.	<i>Gemäss Art. 1 legt dieses Reglement die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird. Ebendiese Maturitätslehrgänge sollen noch sieben Jahre nach Inkrafttreten des Reglements anerkannt bleiben. Die Maturitätszeugnisse selbst dürfen aber keinesfalls die Anerkennung verlieren. Aus vorliegenden Gründen wird der Abs. 1 an Abs. 2 angeglichen.</i>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	2 Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieses Reglements schweizerisch anerkannt worden sind und deren Minstdauer nicht der Minstdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.		
	Art. 37 Inkrafttreten		
	Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.		

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

6. September 2022

SYNOPSIS

Verwaltungsvereinbarung Bund – Kantone; Vernehmlassung 2022; Stellungnahme Kanton Aargau

1. Verwaltungsvereinbarung Bund / Kanton

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
In der Absicht, für die Anerkennung von Maturitätszeugnissen eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen und im Bewusstsein, dass sich beide Partner nur für ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden können, wird folgendes vereinbart:	Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Artikel 61a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1991 (BV), und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vereinbaren:		
I. Regelung der Maturitätsanerkennung	1. Abschnitt: Zweck, Gegenstand und Grundsatz		
Art. 1 Grundsatz	Art. 1 Zweck und Gegenstand		
1 Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. Sie erlassen	1 Zweck dieser Vereinbarung ist die einheitliche Regelung der schweizerischen Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen.		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen. Die Anerkennung bezieht sich auf: a. die kantonalen gymnasialen Maturitätszeugnisse, b. die Zeugnisse, die an der schweizerischen Maturitätsprüfung erworben werden; c. die Berufsmaturitätszeugnisse in Verbindung mit einem Ergänzungsprüfungszeugnis.			
2 Sie setzen eine gemeinsame Anerkennungsinstanz ein.	2 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und der EDK im Bereich der gymnasialen Maturität; sie regelt dabei insbesondere: a. die Aufgaben, die Zusammensetzung und Organisation sowie die Finanzierung der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK); b. die Aufgaben, die Zusammensetzung und Organisation sowie die Finanzierung des Schweizerischen Forums gymnasiale Maturität (Forum).		
3 Sie koordinieren die Publikation der Anerkennungs- erlasse.	aufgehoben		
	Art. 2 Grundsatz		
	1 Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen. Sie erlassen deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen. Die Anerkennung bezieht sich auf: a. die kantonalen gymnasialen Maturitätszeugnisse,		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	b. die Zeugnisse, die an der schweizerischen Maturitätsprüfung ausgestellt werden; c. die Ergänzungsprüfungszeugnisse in Verbindung mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis.		
	2 Sie erlassen zu diesem Zweck inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen.		
	3 Sie sorgen dafür, dass die Anerkennungsregelungen gleichzeitig in Kraft treten.		
	4 Sie schaffen die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität.		
II. Gemeinsame Anerkennungsinstanz	2. Abschnitt: Schweizerische Maturitätskommission		
Art. 2 Schweizerische Maturitätskommission	Art. 3 Grundsatz		
Der Bundesrat und die EDK unterhalten gemeinsam eine "Schweizerische Maturitätskommission" (Kommission).	Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) ist eine gemeinsame Kommission von Bund und Kantonen. Sie wird vom Bundesrat und von der EDK eingesetzt.		
	2 Sie ist zuständig für die Vorbereitung der Anerkennung der gymnasialen Maturitätszeugnisse nach Artikel 1.		
	3		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	Sie ist zuständig für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung und hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen.		
Art. 3 Aufgaben	Art. 4 Aufgaben im Bereich der Anerkennung		
1 Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.	1 Die SMK prüft die Gesuche um Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse und leitet sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.		
2 Sie überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Der Standortkanton, die EDK und das EDI können die Kommission mit entsprechenden Überprüfungen beauftragen.	2 Sie überprüft regelmässig das Vorhandensein der Grundlagen betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Chancengerechtigkeit sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellen. Sie nimmt zudem im Auftrag des Standortkantons, des WBF und der EDK spezifische Überprüfungen vor, wenn sich eine solche aufgrund eines aktuellen Anlasses als erforderlich erweist.	Schreibfehler	<i>Grundsätzlich wird die Überprüfung der Anerkennung begrüsst. Es ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass der Aufwand für die Kantone und Schulen deutlich geringer ausfällt als bei der Erstanerkennung. Das Vorgehen soll zwischen SMK und SMAK abgesprochen werden.</i>
3 Sie organisiert die schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen nach den je dafür geltenden besonderen Bestimmungen.	3 Sie hat zudem die folgenden weiteren Aufgaben: a. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von befristeten Schulversuchen und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	b. Sie evaluiert die Schulversuche und gibt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Evaluation zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung ab, ob die Anerkennungsregelungen bezüglich der Mindestanforderungen angepasst werden sollen. c. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen für Schweizer Schulen im Ausland und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter. d. Sie begutachtet zuhanden des WBF und der EDK Fragen der Anerkennung von Maturitätszeugnissen. e. Sie gibt zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung auf Anpassung der Mindestanforderungen in den Anerkennungsregelungen ab, wenn eine besondere Lage dies erfordert. f. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit erlassen, insbesondere betreffend die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs. g. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen erlassen.		
4 Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die Schulversuche durchführen wollen.	aufgehoben		
5 Sie begutachtet Gesuche um Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit schweizerischen Maturitätszeugnissen.	aufgehoben		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
6 Sie begutachtet zuhanden des EDI und der EDK Fragen der Maturitätsanerkennung.	aufgehoben		
	Art. 5 Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen		
	1 Die SMK führt die schweizerische Maturitätsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber durch, die sich ausserhalb einer Maturitätsschule, die schweizerisch anerkannten gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, auf diese Prüfung vorbereitet haben.		
	2 Sie hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses.		
	3 Sie kann die Ergänzungsprüfungen selber durchführen oder die Durchführung auf Antrag des betreffenden Kantons an eine Maturitätsschule delegieren, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt.		
Art. 4 Zusammensetzung, Organisation	Art. 6 Zusammensetzung und Organisation		
1 Die Kommission besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.	1 Die SMK besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.		
2 Je die Hälfte der Mitglieder wird vom EDI und vom Vorstand der EDK ernannt. Der Vorstand der EDK	2 Je die Hälfte der Mitglieder wird vom Bundesrat und von der EDK gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
ernennt im Einvernehmen mit dem EDI den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; kein Mitglied kann länger als 12 Jahre im Amt bleiben.	Jahre und darf 12 Jahre nicht übersteigen. Die EDK ernennt im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das WBF, die Präsidentin oder den Präsidenten.		
3 Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das administrativ dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung zugeordnet ist.	3 Der SMK steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Prüfungsorganisation und Anerkennung.		
4 Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des EDI und des Vorstands der EDK bedarf.	4 Die SMK gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des WBF und der EDK.		
Art. 5 Finanzielles	Art. 7 Finanzierung		
1 Die Präsidentin/der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt.	1 Die Präsidentin/der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt.		
2 Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte. Die EDK leistet an die Kosten des Sekretariats einen zwischen dem EDI und der EDK zu vereinbarenden Beitrag.	2 Die Höhe der Entschädigungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Entschädigungen je zur Hälfte.		
	3 Die Kosten für die Geschäftsstelle der SMK werden wie folgt getragen: a. Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Geschäftsstellenbereichs Anerkennung je zur		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	Hälfte; die Höhe der Kosten wird vom SBFI ermittelt und mit Zustimmung der EDK für die Dauer von jeweils zwei Jahren veranschlagt. b. Der Bund trägt die Kosten des Geschäftsstellenbereichs Prüfungsorganisation; die Kantone beteiligen sich mit der Bereitstellung von Examinierenden sowie Expertinnen und Experten aus kantonalen Schulen und der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.		
III. Die schweizerische Maturitätsprüfung	3. Abschnitt: Abgleichung der Rechtserlasse zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Maturitätszeugnisse		
Art. 6 Grundsatz	Art. 8		
1 Die Kommission führt Maturitätsprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber durch, die ausserhalb der anerkannten Maturitätsschulen die allgemeine Hochschulreife erlangen möchten.	Um die Gleichwertigkeit des schweizerischen Maturitätszeugnisses mit den kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen sicherzustellen, sind Änderungen der Verordnung des Bundesrats vom 7. Dezember 19983 über die Schweizerische Maturitätsprüfung mit der Verordnung des Bundesrats vom ... über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen sowie dem Reglement der EDK vom ... über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen abzugleichen und mit der EDK zu koordinieren.		
2 Diese Maturitätsprüfungen führen zu einem Zeugnis, das den an anerkannten Maturitätsschulen erworbenen Zeugnissen gleichwertig ist.	aufgehoben		
Art. 7 Regelung			
Für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung gilt die Verordnung des Bundesrates	aufgehoben		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung. Änderungen dieser Verordnung sind mit der EDK abzusprechen.			
	4. Abschnitt: Schweizerisches Forum gymnasiale Maturität		
	Art. 9 Grundsatz		
	Das WBF und die EDK unterhalten gemeinsam das Schweizerische Forum gymnasiale Maturität (Forum).		
	Art. 10 Aufgaben		
	1 Das Forum stellt den Austausch und die Vernetzung der an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien und Organisationen gesamtschweizerisch sicher.		
	2 Das Forum gewährleistet den Dialog zur inhaltlichen Pflege und zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sowie die Koordination allfälliger Massnahmen.		
	3 Das Forum befasst sich insbesondere mit folgenden Themen: a. Übergänge von der abgebenden Bildungsstufe (Sekundarstufe I) und zur abnehmenden Bildungsstufe (Hochschulen); b. Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Lehren und Lernen; c. Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen; d. Forschung zu Themen des Gymnasiums.		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
	4 Das Forum kann im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder veranlassen.		
	Art. 11 Zusammensetzung und Organisation		
	1 Der Vorsitz des Forums wird jährlich alternierend vom SBFI und vom Generalsekretariat der EDK wahrgenommen.		
	2 Die weiteren Mitglieder des Forums sind: a. Ein Direktionsmitglied der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF); b. Ein Direktionsmitglied des Schweizerischen Kompetenzzentrums für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES); c. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der pädagogischen Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities); d. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der universitären Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities); e. Ein Präsidiumsmitglied der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR); f. Ein Präsidiumsmitglied der SMK; g. Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK); h. Ein Präsidiumsmitglied des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG).		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
		<u>i Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz (SVAK)</u>	<i>Die SVAK ist als noch junge Fachkonferenz nicht berücksichtigt worden. Es ist wichtig, dass neben den Hochschulen als abnehmende Stufe auch die Volksschule als abgebende Stufe einbezogen wird (Laufbahnbeachtung).</i>
	3 Bei Bedarf können auf Vorschlag der Mitglieder weitere Teilnehmende an die Sitzungen des Forums eingeladen werden.		
	4 Das Forum tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und wird jeweils durch die vorsitzende Verwaltungsstelle einberufen.		
	5 Dem Forum steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem ZEM CES zugeordnet ist.		
	6 Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des WBF und der EDK bedarf.		
	Art. 12 Finanzierung		
	Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Forums je zur Hälfte.		
Illa. Ergänzungsprüfungen			
Art. 7a Grundsatz			
1			

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Die Kommission hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.	aufgehoben		
2 Sie kann die Ergänzungsprüfungen gemäss Absatz 1 selber durchführen oder auf Antrag der Kantone an Schulen mit schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturität delegieren.	aufgehoben		
Art. 7b Regelung			
Für die Ergänzungsprüfungen zur Berufsmaturität gelten die Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen und das Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.	aufgehoben		
IV. Schlussbestimmungen	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 8 Kündigung	Art. 13 Kündigung		
Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.	Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.		
	Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses		
	Die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen wird aufgehoben.		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Formulierungs- und Streichungsvorschläge Kanton Aargau	Begründungen
Art. 9 Genehmigung und In-Kraft-Treten	Art. 15 Genehmigung und Inkrafttreten		
1 Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am 15. Februar 1995 und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 16. Januar 1995.	1 Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am ... und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am		
2 Sie tritt am 1. August 1995 in Kraft.	2 Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft.		